

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 90=110 (1944)

Heft: 4

Artikel: Die Truppenverpflegung im gegenwärtigen Aktivdienst

Autor: Bieler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Truppenverpflegung im gegenwärtigen Aktivdienst

Aus einem Referat von Oberst *Bieler*, gehalten am 16. Februar 1944.

Der *Verpflegungsdienst* spielt bei der Armee auch im Friedensverhältnis. In zahlreichen und oft wechselnden Manöversituationen können sich die Organe des Verpflegungsdienstes eine gewisse Routine aneignen, die sich im Kriegsfall bewähren wird. Die Aufgabe des Verpflegungsdienstes besteht darin, die hinreichende und rechtzeitige Verpflegung der Truppe entsprechend ihrer Lage und Aufgabe und in Anpassung an die Absichten des Führers sicherzustellen. Damit wird der Verpflegungsdienst in die Elemente der Truppenführung eingeordnet. Es darf nur in völliger Uebereinstimmung mit dem Willen des Kommandanten disponiert werden. Die rechtzeitige Orientierung des verantwortlichen Dienstchefs über die Absichten des Führers ist notwendig. Diese bildet die Grundlage zu den Dispositionen.

Es ist falsch zu glauben, dass man in der Armee immer noch essen könne, was man und soviel man wolle. Auch in der Armee gelten strenge Rationierungsvorschriften. Alle Organe des Verpflegungsdienstes haben die Pflicht, in der Verwendung der Verpflegungsmittel grösste Sparsamkeit zu üben. Jeder Vergeudung von Lebensmitteln muss strenge entgegengetreten werden. Hier müssen alle Offiziere zum Rechten sehen.

Von der militärischen Tagesportion haben seit Kriegsbeginn die Fleisch- und die Trockengemüseportionen starke Reduktion erfahren. Dafür ist die Geldvergütung für die Gemüseportion entsprechend erhöht worden. Das ermöglicht den ernährungstechnisch sehr günstigen Ausgleich durch Gemüse, Kartoffeln und Frischobst. Für Ausbildungsperioden im Hochgebirge können unter gewissen Voraussetzungen erhöhte Portionansätze bewilligt werden. Der Nährgehalt der militärischen Tagesportion entspricht den durch die Truppenarbeit bedingten Anforderungen. Die heute noch zur Verfügung stehenden Mittel genügen vollauf zur richtigen und zweckmässigen Ernährung des Wehrmannes. Doch ist ein sehr sparsames Haushalten unerlässlich.

Mehr als die Verpflegung des Mannes wird diejenige des Pferdes durch die Einfuhrschwierigkeiten betroffen. Die Haferration musste von 5 auf 1 kg herabgesetzt werden. Als Ersatz kam das Mischfutter, bestehend aus Futterzellulose, Obsttrockentrestern, Sonnenblumen-Kuchenschrot oder gemahlenen Oelkuchen. Ein Teil der Heurration

musste durch Futterstrohhäcksel ersetzt werden. Obschon die im Mischfutter enthaltenen Nährstoffe zur Ernährung des Pferdes genügen, können sie dem Pferd nicht diejenige Muskelkraft vermitteln wie der Hafer. Daran muss man bei Beanspruchung des Pferdes denken.

Der tägliche Bedarf an Verpflegungs- und Fouragemitteln nach den heute gültigen Ansätzen beträgt, auf einen Bestand von 500,000 Mann und 60,000 Pferden berechnet, rund 1600 Tonnen oder 160 vollbeladene Eisenbahnwagen. Dazu kommt ein Bedarf an Brennholz von 350 Tonnen im Sommer oder 700 Tonnen im Winter, also weitere 35 bzw. 70 vollbeladene Eisenbahnwagen. Die Kosten für diese Mengen Verpflegungs- und Fouragemittel betragen täglich 1,3 Millionen Franken oder 475 Millionen Franken im Jahr.

Die Beschaffung dieses Bedarfes ist die Aufgabe des Oberkriegskommissärs und seines Mitarbeiterstabes. Dem Oberkriegskommissär obliegt auch die Versorgung der Armee mit Motortreibstoffen, wovon hier weiter nicht die Rede sein soll. Ihm unterstehen direkt die Bäcker-Kp., die Landwehr- und Landsturm-Vpf. Kp., die H. D.-Verpflegungsdetachemente, die Basis-Armeeverpflegungsmagazine und die Tankanlagen der Armee.

Dem Oberkriegskommissär unterstehen fachtechnisch die *Kriegskommissäre* der Heereseinheiten. Denjenigen der A. K. stehen ordentlicherweise keine Nachschubsmittel zur Verfügung. Diese befinden sich in den Divisionen und Gebirgsbrigaden. Letztere sind also verpflegungstechnisch selbständig. Das muss im Interesse des beweglicheren und rascheren Verpflegungsnachschubes so sein. Die Armee-, Armeekorps- und Territorialtruppen sowie die Einrichtungen der rückwärtigen Dienste werden durch die Verpflegungsabteilungen der Divisionen und Gebirgsbrigaden versorgt, soweit diese nicht Selbstsorge treiben können.

Die *Quartiermeister* der Regimenter, Bataillone und Abteilungen besorgen den Verpflegungsnachschub für ihren Truppenkörper und teilen die in ihrem Truppenraum liegenden Ressourcen zu. In den Stäben und Einheiten wird der Verpflegungsdienst von den *Fourieren* besorgt.

Eine wichtige Rolle spielen die *Küchenchefs*. Was nützt es, wenn die Verpflegungsmittel mit einem enormen Aufwand an Arbeitskräften und Transportmitteln aus den Basismagazinen und ab den Produktionsstätten auf oft langem und beschwerlichem Nachschubswege endlich zur Truppe gelangen, dort aber mangels erfahrenen

Köchen nicht richtig zubereitet werden können? Im Aktivdienst 1914/18 stand es anfänglich schlecht um die Küchenleute. Ohne fachtechnische Ausbildung, oft auch beruflich ungeeignet, stellte man Leute in die Küche, die ihren Aufgaben nicht oder ungenügend gewachsen waren. Die Folgen waren häufig für die Moral der Truppe schwerwiegend. Das ist heute alles viel besser. In den seither eingeführten Küchenunteroffiziersschulen werden die Küchenchefs fachtechnisch und soldatisch für ihre Aufgaben als Küchenchefs geschult. Die praktische Ausbildung folgt in der Rekrutenschule. Die Einheiten erhalten jetzt auf diesem Wege ausgebildete Küchenchefs, die ihre Aufgabe beherrschen.

Der bei Kriegsbeginn vorhandene *Lagerraum der Armeemagazine* wurde seither reichlich verdoppelt. Entsprechend der Armeeaufstellung wurden exponiert gelegene Magazine in sichere Räume evakuiert. Die Lagerräume sind aufgeteilt in 9 *Magazingruppen*. In denselben lagern die Armeevorräte stark dezentralisiert. Ausserdem liegen im Raume vor dem Reduit Vorräte des E. K. E. A. Diese stehen nötigenfalls der Truppe zur Verfügung. Auf den 9 Magazingruppen basiert die Versorgung der Heeresseinheiten. Die Speisung der Armeeverpflegungsmagazine erfolgt durch Ankäufe im Ausland durch das E. K. E. A., sowie aus der Inlandproduktion der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie.

Für die *Brotversorgung* basiert die Armee auf die Getreidevorräte der Getreideverwaltung und auf die Pflichtlager der Handelsmühlen. Letztere liefern das Mehl über die Mehllager des O. K. K. an die Bäckerkompagnien. Diese produzieren in den Zivilbäckereien, in Feldbäckereien oder in armeeigenen Bäckereibetrieben ein langsam und gut ausgebackenes, haltbares und schmackhaftes Dauerbrot. Die Lieferung erfolgt über die Verpflegungsabteilung an die Truppe. Die *Fleischversorgung* der Armee beruht auf dem Schlachtviehlieferungsvertrag mit der Schlachtviehzentrale Brugg. Diese Zentralstelle organisiert in Verbindung mit den Kdt. der Feldschlächtereien der Vpf. Kp. oder der Inf. Rgt. möglichst in den Truppenräumen Schlachtviehannahmen. In den Feldschlächtereien wird das Vieh geschlachtet, das Fleisch gut verkühlt und über die Fassungsplätze an die Trp. geliefert. Bei starkem Schlachtviehanfall wird Fleisch eingefroren. Das Gefrierfleisch steht dann auch der Armee zur Verfügung in Zeiten, wo wenig Schlachtvieh aufgeführt wird. Für die *Käseversorgung* stehen den Armeeverpflegungsmagazingruppen die Käselager des O. K. K. zur Verfügung. Diese werden durch den Käsehandel ge-

spiesen. Auch die Vorräte des Käsehandels können im Kriegsfall für Truppenbelieferungen beansprucht werden. Der Käse wird durch die Vpf. Kp. über die Fassungsplätze an die Truppen geliefert. *Armee-proviant, Konserven* und *Hafer* gehen ab den Armeeverpflegungsmagazingruppen an die Vpf. Kp. und von dort über die Fpl. an die Truppen. Die Versorgung der Armee mit *Kartoffeln, Gemüse, Sauerkraut, Sauerrüben* und *Frischobst* ist geregelt durch einen Befehl des Oberkriegskommissärs. Darnach erfolgt die Lieferung von *Kartoffeln* durch die Vermittlung des E. K. E. A. an die Vpf. Kp. und durch diese an die Truppen. Für den Bezug von *Frischgemüsen* sind den Heeresseinheiten die Treuhandkreise zugewiesen. Innerhalb denselben decken sie ihren Bedarf. Die Belieferung der Armee mit *Sauerkraut* und *Sauerrüben* erfolgt gestützt auf einen Vertrag mit der Schweiz. Gemüseunion über die Vpf. Kp. an die Truppen. *Frischobst* beschafft sich die Truppe grundsätzlich durch Selbstsorge, wenn nötig durch Vermittlung der Kontrollstellen des Schweiz. Obstverbandes. Die Massnahmen für die Versorgung der Armee mit Gemüsen erfordern öfters Zwangszuteilungen an die Truppe, einerseits um die Abnahme der vertraglich übernommenen Vorräte zu sichern, anderseits um Verderbnissen vorzubeugen. Für die *Heu- und Strohversorgung* sind den Gemeinden Pflichtkontingente zur Ablieferung an die Armee auferlegt. Offene Ware wird direkt an die Truppe geliefert. Gepresstes Heu und Stroh geht in die Fouragedepots des O. K. K. oder auf dessen Veranlassung in die Depots der Heeresseinheiten. Dort kann es von den Truppen bezogen werden, wenn der direkte Ankauf von offener Ware nicht möglich ist. Auch für *Brennholz* sind den Gemeinden Pflichtkontingente für die Belieferung der Armee auferlegt. Ausser den Holzlagern des O. K. K. befinden sich solche in den Räumen der Vpf. Kp. und der Inf. Rgt. und Gz. Br. Sie sind im Bereiche der Truppen so angelegt, dass die Truppen zum Fassen keinen zu weiten Weg zurücklegen müssen. Die *Milchversorgung* der Truppen geschieht durch Selbstsorge, gestützt auf einen mit den Milchverbänden abgeschlossenen Milchlieferungsvertrag.

Damit sind die Grundlagen der Lagerhaltung und der Verpflegungsbeschaffung erschöpfend aufgezählt. Zu erwähnen sind noch die *Kriegsverpflegungsdepots* (K. V. D.) der Heeresseinheiten. Sie sind angelegt worden nach den Weisungen der zuständigen Kdt. entsprechend der Aufgabe der Trp. Ueber die Vorräte dieser Depots verfügen die Heeresseinheiten. Weiter enthalten die Bunker und übrigen Festungswerke gewisse Verpflegungsvorräte.

Für den *Verpflegungsnachschub* steht der Heeresseinheit die *Vpf. Abt.* zur Verfügung. Sie ist mit Traktionsmitteln so ausgerüstet, dass sie die Fassungsplätze ihrer Heeresseinheit und anderer zur Verpflegung zugeteilter Truppen bedienen kann. Ist der Bahntransport möglich, so wird dieser zur Schonung der eigenen Transportmittel und der Brennstoffe vorgezogen. Die Verpflegungsausrüstung der *Vpf. Abt.* besteht aus

- 1 frischen Tagesportion pro Mann der zur Versorgung zugeteilten Trp.
- 1 Ration Hafer und Mischfutter pro Tier
- 1 Notportion pro Mann
- 1 Hafernotration pro Tier.

Die *Vpf. Abteilung* beliefert die Fassungsplätze entsprechend dem von der Heeresseinheit ausgestellten Fassungsbefehl. Die Fassungen finden in der Regel in Regimentsgruppen, im Gebirge häufig auch in Bataillonsgruppen statt.

Die *Fassungstrains* der Truppen sind entsprechend der Truppengattung mit Motorlastwagen, Fuhrwerken und Saumtieren ausgestattet. Sie sind mit Traktionsmitteln so dotiert, dass sie in der Regel den Verpflegungsbedarf ihrer Truppen täglich auf dem Fassungsplatz abholen und zur Truppe führen können. Nach durchgeführter Fassung führen die Fassungstrains der Truppe die Verpflegung für den folgenden Tag zu.

Für den Transport der laufenden Tagesverpflegung verfügen die Truppen über den *Küchentrain*. Dieser besteht ebenfalls je nach der Truppengattung aus Motorlastwagen mit eingebauten Kochkesseln oder mit Kochkisten, aus Fahrküchen oder aus Küchentieren mit Kochkisten und Provianttieren. Auf dem *Küchentrain* befindet sich die Verpflegung für den laufenden Tag, soweit sie nicht auf dem Mann versorgt ist. Letzterer trägt in der Regel nebst der Notportion (Zwieback, Fleisch-, Suppen- und Frühstückskonserven) die Brotportion für den laufenden Tag mit sich, dazu je nach Tätigkeit die Zwischenverpflegung und das Marschgetränk. Zählen wir alle diese Verpflegungsvorräte zusammen, so ergibt sich, dass die marschierende Heeresseinheit normalerweise für fünf Tage ausgerüstet ist, nämlich:

- 1. *Staffel* auf Mann, Küche, Pferd und Fuhrwerk verteilt:
 - 1 frische Tagesportion pro Mann
 - 1 Notportion pro Mann
 - 1 Fourageration pro Tier
 - 1 Hafernotration pro Tier.

2. *Staffel* auf dem Fassungstrain:
1 frische Tagesportion pro Mann
1 Fourageration pro Tier
3. *Staffel* auf den Traktionsmitteln der Vpf. Abt.:
1 frische Tagesportion pro Mann
1 Notportion pro Mann
1 Tagesration pro Tier
1 Hafernotration pro Tier.

Diese Verpflegungsdotation bildet einen wertvollen Sicherheitskoeffizienten für die Verpflegung der Trp. in allen Lagen. Die vielen, vom Grenzraume weg ins Landesinnere immer dichter gestaffelten Verpflegungsdepots erleichtern den Verpflegungsnachschub und entlasten die Traktionsmittel der Nachschubkolonnen. Sie ermöglichen auch, die Fassungen zeitlich so anzusetzen, dass die Truppe zu einer Zeit, die ihr am besten passt, ungestört fassen kann. Der Nachschub kann sich zuweilen von Depot zu Depot abwickeln.

Dermassen ist die Verpflegung in einer Art und Weise und in einem Umfange sichergestellt, dass es der Armee möglich ist, in jeder Lage und zu allen Zeiten ihre Aufgabe zu erfüllen.

Wenn Militär in einer Alphütte Feuer anmacht . . .

*Zuspruch von Schadenersatz durch die Rekurskommission
der Eidg. Militärverwaltung.*

(Mitgeteilt von Dr. iur. Bruno Kern*).

Nach zwei durchwachten Novembernächten bezieht in früher Morgenstunde eine frierende Mitrailleurkompagnie ihre Bereitschaftsstellungen in der Nähe von «Vorderbibimoos», einer Sennhütte in sehr abgelegener Gegend Nidwaldens. Bald entdecken einige Sol-

*) *Anmerkung der Redaktion:* Die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung hat bisweilen über Schadenersatzansprüche zu urteilen, bei welchen, wie im vorliegenden Falle, der grundlegende Tatbestand jedem Soldaten aus verregneten Manövern oder aus eingenebelten Schiessübungen geläufig ist; mit dem Unterschied allerdings, dass ein solcher Hüttenbesuch meist ohne Brandausbruch abläuft. Dennoch dürfen wir annehmen, dass unsere Leser auch gerne wissen möchten, welchen Ausgang die Sache nimmt, wenn die Alphütte doch einmal in Flammen aufgeht. Zu diesem Zwecke hat unser Mitarbeiter den juristisch sehr ein-